



Auswärtiges Amt

Sigmar Gabriel

Bundesminister des Auswärtigen
Mitglied des Deutschen Bundestages



**Bundesministerium
der Verteidigung**

Dr. Ursula von der Leyen

Bundesministerin der Verteidigung
Mitglied des Deutschen Bundestages

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Referat PE 5 – Europa-Dokumentation

BReg-Dok 382/2017

Berlin, den *25.10.2017*

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesregierung hat am 18. Oktober 2017 die Eckpunkte zur Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) / Permanent Structured Cooperation (PESCO) beschlossen.

Mit der Zusammenarbeit im Rahmen der SSZ befördert eine Gruppe von Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Ausbau und die Bereitstellung von Fähigkeiten und die Verteidigungszusammenarbeit im EU-Rahmen. Ziele sind das gezielte Schließen von Fähigkeitslücken, eigenständige Krisenmanagementfähigkeiten der EU und ein abgestimmter, effizienterer gemeinsamer Mittel- und Ressourcenansatz im Bereich der Verteidigung. Dazu werden die Teilnehmer nach der Gründung der SSZ gemeinsam Projekte und Initiativen entwickeln und umsetzen. Insgesamt ist es gelungen, eine SSZ aufzubauen, die sowohl inklusiv als auch ambitioniert ist.

Übergeordnetes Ziel ist mehr Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger. Die SSZ ermöglicht es den teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre Mittel für Sicherheit und Verteidigung effizienter einzusetzen, indem sie sich bei Entwicklung, Beschaffung und Einsatz von militärischer Ausrüstung enger abstimmen.

Eine Stärkung der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten im europäischen Rahmen kommt auch der transatlantischen Lastenteilung und damit der NATO zugute. Das Bündnis bleibt für seine Mitglieder das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung. Die EU wird damit zu einem relevanten Partner für die NATO.

Europapolitisch ist die Gründung der SSZ ein bedeutender Schritt hin zu einer immer engeren europäischen Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung. Die Bundesregierung hat führend gemeinsam mit Frankreich, Italien und Spanien und unterstützt von einer wachsenden Anzahl von EU-Mitgliedstaaten auf diesen Schritt hingearbeitet. Langfristige Perspektive ist eine Europäische Sicherheits- und Verteidigungsunion. Das Dach bildet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, deren integraler Bestandteil die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 EUV ist. Im Weißbuch 2016 hat sich die Bundesregierung zum Ziel der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion bekannt und dabei ausdrücklich auf das Instrument einer SSZ gesetzt.

Alle an der SSZ teilnehmenden Mitgliedstaaten übernehmen politisch bindende Verpflichtungen. Es geht um fünf Bereiche, die schon im Protokoll zum EU-Vertrag über die SSZ festgelegt sind – Details werden derzeit zwischen den Mitgliedstaaten diskutiert:

- (1) Verteidigungsausgaben,
- (2) Kooperation bei Fähigkeitsentwicklung,
- (3) Verbesserung der Verlegungsfähigkeiten multilateraler Verbände,
- (4) gemeinsamer Ansatz zum Schließen von Fähigkeitslücken,
- (5) Nutzung der Europäischen Verteidigungsagentur für große Beschaffungsvorhaben.

Zur Aktivierung sind zwei Schritte nötig. Zunächst müssen die teilnahmewilligen Mitgliedstaaten gegenüber dem Rat und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ihre Teilnahmeabsicht anzeigen. Diese Notifizierung soll im November am Rande des Rates für auswärtige Beziehungen (13.11.) durch alle beitragswilligen Mitgliedsstaaten erfolgen.

Anschließend muss der Rat der Europäischen Union einen Beschluss über die Begründung der SSZ mit qualifizierter Mehrheit fassen. Es wird angestrebt, eine Entscheidung beim Rat für auswärtige Beziehungen am 11. Dezember herbeizuführen. Der Europäische Rat vom 19. Oktober 2017 hat in seinen Schlussfolgerungen das Ziel einer SSZ bis zum Ende des Jahres bekräftigt.

Bislang haben etwa zwei Drittel der Mitgliedstaaten förmlich oder informell mitgeteilt, dass sie teilnehmen wollen. Kein Mitgliedstaat hat sich bisher ausdrücklich gegen die SSZ ausgesprochen. Mit dem Kabinettsbeschluss vom 18. Oktober signalisiert Deutschland, dass es sich an der SSZ beteiligen wird und ihre Ziele teilt.

Mit freundlichen Grüßen

Vigore Schönl

Urbau u. Q f

Eckpunkte zur Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit

1. Grundlagen für die Gründung einer SSZ

Mit dem Vertrag von Lissabon, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Staaten, die eine stärkere Kooperation im Verteidigungsbereich wünschen, sich im Rahmen einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ; Englisch: Permanent Structured Cooperation - PESCO) zusammenschließen können.

Auf Grundlage von Art. 42 Abs. 6 und Art. 46 EUV und dem Protokoll (Nr. 10) über die SSZ nach Art. 42 EUV können Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weiter gehende Verpflichtungen eingegangen sind, eine SSZ im Rahmen der Union begründen.

Der Rat hat am 14. November 2016 zur Umsetzung der Globalen Strategie der Europäischen Union für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik vom Juni 2016 im Bereich Sicherheit und Verteidigung folgende Ziele gesetzt: a) auf äußere Konflikte und Krisen reagieren, b) Fähigkeitsaufbau bei Partnern leisten, c) die EU und ihre Bürger schützen. Diese Ziele definieren das Ambitionsniveau, das die Mitgliedstaaten erreichen wollen und für das sie die erforderlichen zivilen und militärischen Mittel stellen müssen. Für mehr gemeinsame Investitionen in militärische Fähigkeiten sieht der EU-Vertrag die SSZ vor.

Mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. und 23. Juni 2017 haben die Staats- und Regierungschefs der EU einvernehmlich festgehalten, dass eine „inklusive und ehrgeizige“ SSZ notwendig ist, um diese Ziele zu verwirklichen.

2. Verfahren zur Gründung der SSZ

Artikel 46 Absätze 1 und 2 EUV regeln das Verfahren zur Begründung der SSZ. Die Mitgliedstaaten, die sich an der SSZ im Sinne des Artikels 42 Absatz 6 beteiligen möchten und hinsichtlich der militärischen Fähigkeiten die Kriterien erfüllen sowie die Verpflichtungen eingehen, die in dem Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit enthalten sind, teilen dem Rat und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ihre Absicht mit. Diese Notifizierung soll so bald wie möglich gemeinsam durch alle beitragswilligen Mitgliedsstaaten erfolgen. Es ist derzeit vorgesehen,

dass sie am Rande des gemeinsamen Außen- und Verteidigungsministerrates am 13. November 2017 stattfindet.

Der Rat erlässt dann gem. Art. 46 Abs. 2 EUV binnen drei Monaten nach der Notifizierung einen Beschluss über die Begründung der SSZ und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten. Dieser Beschluss wird mit qualifizierter Mehrheit gefasst.

Es wird angestrebt, eine Entscheidung im RfAB am 11. Dezember 2017 herbeizuführen.

Vorgesehen ist, dass jeder teilnahmewillige Mitgliedsstaat bis zum Ratsbeschluss einen nationalen Umsetzungsplan für die einzugehenden Verpflichtungen erstellt und den anderen teilnahmewilligen Mitgliedsstaaten und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus werden sich die teilnehmenden Staaten bis zum Beschluss der SSZ auf eine Liste von Projekten der Fähigkeitsentwicklung und -bereitstellung einigen, die der Synergiebildung und verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung dienen und im Rahmen der SSZ umgesetzt werden sollen.

3. Sicherheits- und europapolitische Bedeutung

Die SSZ bietet einer Gruppe von Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im Verteidigungsbereich bei der kooperativen Entwicklung und Bereitstellung von Fähigkeiten auch für Einsätze im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik voranzugehen.

Mit der Zusammenarbeit im Rahmen der SSZ befördern die teilnehmenden Mitgliedstaaten den Ausbau von Fähigkeiten und die Verteidigungszusammenarbeit im EU-Rahmen. Ziel ist das Schließen von Fähigkeitslücken, eigenständige Krisenmanagementfähigkeiten der EU und ein abgestimmter, effizienterer Mittel- und Ressourceneinsatz im Bereich der Sicherheit und Verteidigung. Dazu werden die Teilnehmer nach der Gründung der SSZ gemeinsam Projekte und Initiativen entwickeln und umsetzen.

Eine Stärkung der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten im europäischen Rahmen kommt auch der transatlantischen Lastenteilung und damit der NATO zugute. Das Bündnis bleibt für seine Mitglieder das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung.

Europapolitisch ist die Gründung der SSZ ein bedeutender Schritt hin zu einer immer engeren europäischen Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung. Die Bundesregierung hat führend gemeinsam mit Frankreich, Italien und Spanien und unterstützt von einer wachsenden Anzahl von EU-Mitgliedsstaaten auf diesen Schritt hingearbeitet. Langfristige

Perspektive ist eine Europäische Sicherheits- und Verteidigungsunion. Das Dach bildet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, deren integraler Bestandteil die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 EUV ist.

4. Inhalte der SSZ

Die an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit nach Art. 42 EUV teilnehmenden Mitgliedsstaaten werden sich als Bestandteil der Mitteilung an den Rat auf eine gemeinsame Liste von Verpflichtungen verständigen, die den politischen Rahmen der SSZ bildet. Sie verpflichten sich auf Grundlage der Vorgaben von Artikel 2 lit. a) – e) von Protokoll 10 über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit zu Folgendem:

Im Bereich der Verteidigungsausgaben (Art. 2 lit. a) von Protokoll 10) verpflichten sich die teilnehmenden Mitgliedsstaaten zum einen zur gezielten Schließung strategischer Fähigkeitslücken ihre Verteidigungsausgaben und gemeinsamen Investitionen zu erhöhen, zum anderen zu mehr gemeinsamen Fähigkeitsentwicklungsprojekten und mehr gemeinsamer Verteidigungsforschung, sowie zu einer jährlichen Überprüfung dieser Verpflichtungen.

Im Bereich der Zusammenarbeit bei der Fähigkeitsentwicklung (Art. 2 lit. b) von Protokoll 10) verpflichten sich die teilnehmenden Mitgliedsstaaten, eine substantielle Rolle bei der gemeinsamen und aufeinander abgestimmten Fähigkeitsentwicklung zu spielen, um diejenigen Fähigkeiten zu entwickeln, die notwendig sind, um den militärischen Anteil des Ambitionsniveaus der EU zu erreichen. Darüber hinaus verpflichten sich die teilnehmenden Mitgliedsstaaten, die Ziele anderer Initiativen im Bereich Sicherheit und Verteidigung wie der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (Coordinated Annual Review on Defence - CARD) und des Europäischen Verteidigungsfonds zu unterstützen, sich im Vorfeld von Fähigkeitsentwicklungsprojekte auf gemeinsame Vorgaben und Standards zu einigen, den gemeinsamen Betrieb und die gemeinsame Nutzung dieser Fähigkeiten in Betracht zu ziehen sowie die Anstrengungen zur Kooperation im Bereich Cyber- Verteidigung zu erhöhen.

Im Bereich der Verbesserung der Verlegefähigkeiten multilateraler Verbände (Art. 2 lit. c) von Protokoll 10) verpflichten sich die teilnehmenden Mitgliedsstaaten, die Verfügbarkeit und strategische Verlegefähigkeit ihrer Kräfte zu stärken, die Interoperabilität ihrer militärischen Kräfte zu verbessern sowie im Bereich der gemeinsamen Finanzierung von Missionen einen neuen Ansatz zu erarbeiten.

Im Bereich der Verbesserung des gemeinsamen Ansatzes zum Schließen von Fähigkeitslücken (Art. 2 lit. d) von Protokoll 10) verpflichten sich die teilnehmenden Mitgliedsstaaten, identifizierte Fähigkeitslücken vornehmlich gemeinsam zu schließen, um die strategische Autonomie Europas zu stärken und dabei nur nationale Wege zu gehen, wenn es keine Möglichkeit zur multinationalen Kooperation gibt. Außerdem gehen sie die Verpflichtung ein, sich mindestens an einem Projekt im Rahmen der SSZ im Bereich der Fähigkeitsentwicklung oder der Bereitstellung von Fähigkeiten zu beteiligen.

Im Bereich der Nutzung der Europäischen Verteidigungsagentur für große Beschaffungsvorhaben (Art. 2 lit. e) von Protokoll 10) verpflichten sich die teilnehmenden Mitgliedsstaaten, die Europäische Verteidigungsagentur als europäisches Forum der gemeinsamen Fähigkeitsentwicklung zu nutzen, mit ihren Projekten die europäische Verteidigungsindustrie wettbewerbsfähiger zu machen, unnötige Überschneidungen zu vermeiden und dafür Sorge zu tragen, dass die kooperativen Programme positive Auswirkungen auf die europäische industrielle und technologische Basis im Bereich der Verteidigung haben.

Diese Verpflichtungen unterstreichen die gegenseitige Verlässlichkeit, auf einem hohen Niveau miteinander zu arbeiten. Der Parlamentsvorbehalt bleibt gewahrt, Souveränitätsabgaben erfolgen nicht.

Der Ratsbeschluss zum Einstieg in die SSZ wird auch Aussagen zur Entscheidungsstruktur für die politische Steuerung ("Governance") und für das Management von Projekten im Rahmen der SSZ treffen. Wichtig sind Transparenz und Inklusivität. Darum sollen Rat und vorbereitende Gremien auch zu Fragen der SSZ im Vollformat mit allen EU-Mitgliedern tagen – stimmberechtigt sind nur die an der SSZ teilnehmenden Mitgliedstaaten. Der Ratsbeschluss wird außerdem Regelungen zur Rolle der Hohen Vertreterin der EU für die Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der SSZ sowie zur Teilnahme von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten an einzelnen Projekten im Rahmen der SSZ enthalten. Vorgesehen ist weiterhin die Einrichtung eines Mechanismus, der regelmäßig den Stand der Erfüllung der im Rahmen der SSZ eingegangenen Verpflichtungen bewertet.